Friedhofsverwaltung Borsdorf

Neue Friedhofsgebührenordnung

Anbei wird die neue, rechtsaufsichtlich durch das Regionalkirchenamt Leipzig am 07.02.2023 bestätigte Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Borsdorf, Althen, Gerichshain, Panitzsch und Zweenfurth öffentlich bekannt gemacht; selbige kann im Original zu den Öffnungszeiten im Büro der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Parthenaue-Borsdorf, 04451 Borsdorf, Schulstr. 17 eingesehen werden.

Über viele Jahre konnten durch sparsames und verantwortliches Wirtschaften die Gebühren auf den Friedhöfen stabil gehalten werden; die letzte Friedhofsgebührenordnung (FGO) Borsdorf-Zweenfurth datiert aus dem Jahre 2015.

Leider geht die allgemeine Kostenentwicklung aber auch am Friedhof nicht spurlos vorüber, so dass eine moderate Anpassung der Gebührensätze unumgänglich wurde. So erhöht sich die Nutzungsgebühr für ein Reihengrab um 12,50 € auf 30 € je Grablager und Jahr, für ein Wahlgrab um 17,50 € auf 40 € je Grablager und Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (seit 1994 ohne Erhöhung) erhöht sich um 4,50 € auf 25,- € je Grablager und Jahr.

Zur Information sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der Friedhof einen eigenen Haushalt hat (keinerlei Vermischung mit Kirchgemeindegeldern!) und alle Kosten des Friedhofes ausschließlich über Gebühren gedeckt werden müssen, da keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen. Dies unterscheidet einen Friedhof in kirchlicher Trägerschaft auch von kommunalen Friedhöfen (z. B. in Leipzig), welche in der Regel über Steuergelder (Stadthaushalt/öffentliches Grün) mitfinanziert werden. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung sind verständlicherweise die Gebühren auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft meist höher als auf kommunalen Friedhöfen. Aber auch jeder Friedhofsbesucher kann einen Beitrag zur Gebührenstabilität leisten – als Beispiel sei hier nur die Abfallvermeidung, vor allem nicht kompostierbarer Abfälle (Kunststoffe, Paletten, Töpfe, Glas, Folien, harte Kartons...), genannt.

Alle Gebühreneinnahmen auf unseren Friedhöfen werden ausschließlich zu deren Bewirtschaftung und Unterhaltung verwendet. Ziel ist die Gestaltung und Erhaltung als Ort des Gedenkens und der Begegnung, an welchem in einer angenehmen Umgebung der Verstorbenen gedacht werden kann. Erreichen kann man dies vor allem durch eine vollständige Begrünung aller Freiräume sowie die Bepflanzung der Grabstellen. Neben der ansprechenden gestalterischen Wirkung wird damit zugleich die Erhaltung eines für den Friedhof so wichtigen guten Bodenzustandes gefördert, weshalb bei der Neuanlage von Grabstätten Bekiesung und anderweitige Abdeckungen (Platten, Folien...; ausgenommen Trittsteine) nicht zulässig sind. Zugleich können Schwemmschäden und die Verschmutzung von Grabstätten selbst bei Starkregen so am besten vermieden werden. Eine überwiegende Bepflanzung der Grabstätten mit ausdauernden, bodendeckenden Pflanzen und Stauden ist zudem sehr pflegeleicht, durch die Beachtung der Blühzeitpunkte können darüber hinaus im Jahresverlauf Akzente gesetzt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung jederzeit gern zur Verfügung.

Die Friedhofsverwaltung